

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Dr. Hansjörg Schäfer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/5680, 14/6468 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag sieht die Vorteile, die eine öffentliche Bekanntmachung über das Internet bietet. Mit ihr wird einerseits eine größere Publizität erreicht als mit der gegenwärtigen Veröffentlichungspraxis über ein Printmedium. Auch die Veröffentlichungskosten, die die Verfahrensbeteiligten oder die öffentliche Hand zu tragen haben, werden deutlich gesenkt.

Allerdings sind mit dieser neuen Publizierungsform durchaus auch erhebliche Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners verbunden. Solange es noch keinen absoluten Kopierschutz gibt, könnten Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren aus der amtlichen Veröffentlichung kopiert werden, um sie auch nach Ablauf der Löschungsfrist im Internet Interessierten zur Kenntnis zu bringen. Dies würde nicht nur nachhaltig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, sondern dem Schuldner nach einer Restschuldbefreiung den wirtschaftlichen Neuanfang erschweren.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2001 zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass amtlich bekannt gemachte Daten nach Ablauf der Löschungsfrist über das Internet veröffentlicht werden und gegebenenfalls bis 31. März 2002 einen Gesetzentwurf vorzulegen. In die Prüfung sollten auch Sachverhalte, die vom Unwertgehalt vergleichbar sind, wie etwa Veröffentlichungen aus dem Schuldnerverzeichnis, und die Schaffung einer Bußgeldvorschrift einbezogen werden.

Berlin, den 27. Juni 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion  
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

